

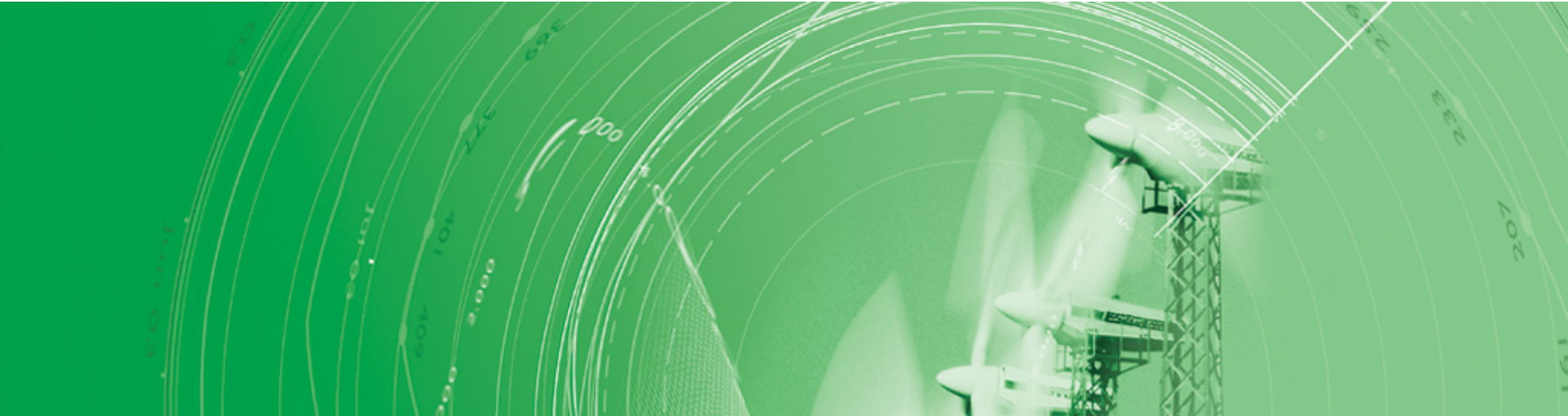


E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.



E-CONTROL



ÖSG-Novelle und gemeinschaftlich genutzte Erzeugungsanlagen - Analyse und Kommentare

Harald Proidl

Leiter Ökoenergie und Energieeffizienz

13. September 2017

- Eckpunkte ÖSG-Novelle
 - ECA spezifisch
 - Technologiespezifisch
 - Allgemeines
 - Fazit
- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

-
- Eckpunkte ÖSG-Novelle
 - ECA spezifisch
 - Technologiespezifisch
 - Allgemeines
 - Fazit
 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen



3.1 Kleine Ökostromnovelle

E-CONTROL

-
- Eine Sammelnovelle im Ökostrombereich soll wichtige Änderungen und Problemlösungen bringen, die schnell und ohne Notifikation bei der EU umgesetzt werden können.
 - Unter anderem soll die Novelle
 - die Einrichtung von **Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern** ermöglichen,
 - die **Verfallsfrist** von bereits genehmigten Windprojekten **verlängern**,
 - **mehr Geldmittel** für den Ausbau von **Kleinwasserkraftanlagen** bereitstellen und
 - **Nachfolgetarife** für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen sicherstellen.
 - Für andere Biogasanlagen soll die Möglichkeit einer »**Abwrackprämie**« bestehen.

Juni 2017



E-CONTROL





ECA - SPEZIFISCH

-
- § 10 Abs. 12: Verpflichtung der Marktteilnehmer zu wahrheitsgemäßen Angaben zu den Preisen von Herkunftsnachweisen → **Zweck: Herkunftsnachweis-VO**
 - § 10 Abs. 15: ans öffentliche Netz angeschlossene Ökostromanlagen sind in der HKN Datenbank zu registrieren → **Zweck: Statistik, Monitoring, Zielerreichung, vollständige Informationen auf Herkunftsnachweisen**

-
- §40 Abs. 1a: „Die Ökostromanlagenbetreiber haben der E-Control sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Anfrage jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle relevanten Sachverhalte zu erteilen, die zur Bemessung von Einspeisetarifen notwendig sind. Das betrifft insbesondere projektbezogene Rechnungen aus der internen Kostenrechnung sowie Informationen über Investitionskosten oder laufende Kosten und Aufwendungen.“
 - In Verbindung mit einer Strafbestimmung in § 55
 - **Zweck: mehr Transparenz und Kostenwahrheit**
 - **Bereits erstmals durchgeführt**
 - 11. August – 14. September...
 - ...für Anlagen errichtet in den Jahren 2015/2016/2017
 - Ergebnis: eher durchwachsen

-
- § 52 Abs. 1: der Ökostrombericht wird um eine Analyse der zu erstellenden Rohstoffkonzepte bei Biogas- und Biomasseanlagen erweitert
 - § 52 Abs. 1a: die Länder sind verpflichtet „... der E-Control sämtliche Daten zur Förderung von Ökostromanlagen sowie sonstige Angaben zur Erreichung der in diesem Bundesgesetz genannten Ziele zu übermitteln“
 - **Zweck: zusätzliche Transparenz und konsistente Informationen**



E-CONTROL

TECHNOLOGIESPEZIFISCH



-
- 1 Mio. EUR (10 Mio. EUR gemeinsam mit flüssiger und fester Biomasse)
 - Wichtigste Voraussetzungen:
 - Ferngesteuert regelbar
 - Max. 30% Kulturartengetreide und Mais
 - Max. elektrische Leistung 150 kW
 - Brennstoffnutzungsgrad min 67,5%
- **Anmerkungen: die meisten bestehenden Anlagen haben bereits hohen Brennstoffnutzungsgrad (> 60%)**

Biogas Nachfolgetarife § 17



E-CONTROL

-
- 11,7 Mio. EUR pro Jahr bis 31.12.2021 (kann auch vorgezogen werden)
 - wird nicht auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen angerechnet
 - Dürfen max. 60 % Kulturarten Getreide und Mais einsetzen
 - Ende nach Ablauf der 20 Jahre ab Inbetriebnahme
 - Anlagenbetreiber müssen der OeMAG betriebswirtschaftliche Kalkulationsgrundlagen übermitteln

-
- 30 Mio. EUR zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2017
 - 15 Mio. EUR zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2018
 - Können jeweils in das Folgejahr übertragen werden bzw. nach 2018 fließen sie dem jährlichen Unterstützungsvolumen zu
 - **Dient dem Wartelistenabbau – Tarife werden entsprechend dem Antragsjahr ausbezahlt (mit Abschlägen in Abhängigkeit von der Wartelistenposition)**

-
- Engpassleistung – wird als Modulspitzenleistung (kWpeak) festgelegt
 - § 27a Abs. 1: Die Errichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage sowie die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage um eine Speicherkapazität und die Erweiterung der Speicherkapazität kann durch Investitionszuschuss gefördert werden [...].
 - Keine Tarif- oder KL.IEN Förderung
 - Investitionsförderung Volumen: 15 Mio. EUR jährlich für 2018 und 2019
 - Min 9 Mio. EUR jährlich sind für die Errichtung oder Erweiterung einer PV-Anlage zu verwenden



Kleinwasserkraft

- § 23 Abs. 3 Z 4 – 2,5 Mio. EUR statt bisher 1,5 Mio. EUR
 - Resttopf wird dafür um 1 Mio. EUR reduziert
- § 23a Abs. 2 → **Wartelistenabbau**
 - 2 Mio. EUR zusätzliches (einmaliges) Unterstützungsvolumen für 2017 (falls nicht ausgeschöpft nach 2018 übertragen)
 - 1 Mio. EUR zusätzliches Unterstützungsvolumen für 2018
- § 26 Abs.2 → Investitionsförderung KWKW 20 Mio. EUR statt 16 Mio. EUR sowie höhere Investitionszuschüsse



ALLGEMEINE PUNKTE

-
- **Anerkennungsbescheide: § 7**
Anerkennungsbescheide sind nur mehr für rohstoffabhängige Technologien notwendig
 - **Wartelistenverlängerung: § 15 Abs. 5**
Warteliste wird auf 5 Jahre gestreckt, nach Ablauf des 4ten Jahres gelten die letztverfügbaren Preise und AGB

-
- **Fristen Errichtung:** § 15 Abs. 6 neue Fristen für Errichtung der Anlagen
 - PV: 3 Monaten nach Annahme des Antrags muss Nachweis über die Bestellung der Anlage vorgelegt werden, nach 9 Monaten muss sie errichtet sein (früher 12)
 - 36 Monate rohstoffabhängige oder KWKW
 - 48 Monate Windkraftanlage (früher 36)
 - 24 Monate sonstige Anlagen
 - **Berücksichtigung Eigenversorgung:** §15a Abs. 1 Z 9
 - der Eigenversorgungsanteil ist bei der Antragstellung anzugeben und wird bei der Mittelvergabe berücksichtigt

Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung



E-CONTROL

- § 18 Abs. 1: ...„in das öffentliche Netz abgegebene Ökostrommengen [...] Einer solchen Abgabe ist eine kurzfristige und mit dem Regelzonenführer abzustimmende Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß § 37 Abs. 4 gleichzuhalten.“
- **bei Reduktion/Unterbrechung wird Tarif weiter ausbezahlt**
- **Wird von OeMAG durchgeführt**

-
- § 37 Abs. 4 : [...] Die Ökostromabwicklungsstelle ist insbesondere ermächtigt, Verträge mit Strombörsen, Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle in Abstimmung mit dem Regelzonenführer verpflichtet werden.[...] → **Minimierung Ausgleichsenergiekosten**
 - § 51a. Abs. 1: Die Ökostromabwicklungsstelle hat ab 1. Juli 2016 [...] alle gemäß diesem Bundesgesetz gewährten Beihilfen in Form von Einspeisetarifen gemäß § 12 und § 17, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 500.000 Euro liegen [...] auf ihrer Website zu veröffentlichen [...] → **zusätzliche Transparenz**



Fazit ÖSG-Novelle



- Eine Sammelnovelle im Ökostrombereich soll wichtige Änderungen und Problemlösungen bringen, die schnell und ohne Notifikation bei der EU umgesetzt werden können. OK
- Unter anderem soll die Novelle
 - die Einrichtung von **Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern** ermöglichen, OK
 - die **Verfallsfrist** von bereits genehmigten Windprojekten **verlängern**, OK
 - **mehr Geldmittel** für den Ausbau von **Kleinwasserkraftanlagen** bereitstellen und OK
 - **Nachfolgetarife** für bestehende, hocheffiziente und wärmegeführte Biogasanlagen sicherstellen. OK
 - Für andere Biogasanlagen soll die Möglichkeit einer »**Abwrackprämie**« bestehen. X
- **Ergänzend kam hinzu (Auszug wesentlicher Punkte):**
 - „Genügend“ Mittel für höhere Nachfolgetarife Wartelistenabbau Wind/KWK
 - Investitionsförderung PV und Speicher
 - Eigenversorgungsanteil bei Anlagen

Frage 1



E-CONTROL

-
- Ist mit der Ökostromnovelle der große Wurf gelungen?
 - A) ja, die Ökostromförderung ist damit am richtigen Weg
 - B) naja, es wurden zwar ein paar Löcher gestopft, aber es bedarf weiteren Verbesserungen im bestehenden System
 - C) nein, wir brauchen in Österreich dringend eine umfassende Ökostromnovelle, die sich an europäische Anforderungen orientiert und das Fördersystem fundamental umstellt
 - D) wir sollten generell mit der Förderung von Ökostrom aufhören



-
- Eckpunkte ÖSG-Novelle
 - ECA spezifisch
 - Technologiespezifisch
 - Allgemeines
 - Fazit ÖSG-Novelle
 - **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen**

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: Grundsätzliches Ziel



E-CONTROL

-
- Die bisher eher „benachteiligten“ Nutzer von Mehrparteienhäusern sollten auch die Möglichkeit einer Ökostrom-Anlage bekommen – gerade im urbanen Bereich
 - Aus der Sicht des Elektrizitätsrechtes: Nutzung des „hauseigenen Netzes“ für diese Zwecke bisher nicht möglich
 - Novelle → EIWOG § 16a: gemeinschaftliche Nutzung wird ermöglicht
 - Wichtig: im öffentlichen Fokus immer PV, aber natürlich auch für andere Technologien möglich

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen - Begriffsbestimmungen



E-CONTROL

- § 7.
 - 23a. „**gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen**“
*Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur
Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden
Berechtigten erzeugen;*
 - 24a. „Hauptleitung“ die Verbindungsleitung zwischen
Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der
Vorzählersicherungen;
 - 66a. „**teilnehmender Berechtigter**“ *juristische oder
natürliche Person oder Personengemeinschaft, die
mit ihrer Verbrauchsanlage einer gemeinschaftlichen
Erzeugungsanlage zugeordnet ist*

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen - § 16a

§ 16a. (Grundsatzbestimmung)

(1) Die freie Lieferantwahl der Endverbraucher darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

(2) Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig. → **eine Modellvariante über das öffentliche Netz damit ausgeschlossen**

(3) Die teilnehmenden Berechtigten **können einen Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmen**, der sich vertraglich zum Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die teilnehmenden Berechtigten verpflichtet und dem Netzbetreiber angezeigt wird.

→ **Annahme: wird in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme sein**

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen - § 16a

(4) Die teilnehmenden Berechtigten (oder Betreiber) schließen einen **Errichtungs- und Betriebsvertrag**, der zumindest die folgenden Regelungen enthalten muss:

1. Allgemein verständliche Beschreibung der Funktionsweise der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;
2. Anlagen der teilnehmenden Berechtigten und Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;
4. Anlagenverantwortlicher für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage;
5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Anlage sowie die Kostentragung;
6. Haftung;
7. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten durch den Netzbetreiber;
8. Aufteilung der erzeugten Energie;
9. Aufnahme und Ausscheiden teilnehmender Berechtigter samt Kostenregelungen im Fall des Ausscheidens (insbesondere Rückerstattung etwaiger Investitionskostenanteile, Aufteilung laufender Kosten und Erträge auf die verbleibenden teilnehmenden Berechtigten);
10. Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Demontage der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage;
11. allfällige Versicherungen.

→ **Ziel: Transparenz, korrekte Aufteilung und Abrechnung**

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen - § 16a

(5) Der Netzbetreiber hat

1. **die Einspeisung und den Bezug der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen.** Sind die Verbrauchsanlagen nicht mit intelligenten Messgeräten ausgestattet, hat der Netzbetreiber **diese binnen sechs Monaten zu installieren** oder, falls er nicht alle Verbrauchsanlagen mit intelligenten Messgeräten ausstatten kann, abweichend von den übrigen Bestimmungen dieses Absatzes sowie der Absätze 6 und 7 die **Energiewerte der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nach einem zwischen den teilnehmenden Berechtigten vereinbarten Aufteilungsschlüssel zumindest jährlich mit den jeweiligen Verbrauchswerten zu saldieren;**

→ **wichtig: sämtliche Abrechnungen und Zuordnungen sollten auf 1/4h-Basis erfolgen**

Die praktische Umsetzung



E-CONTROL

-
- Teilnehmende Berechtigte wählen eine „Organisationsform“ → gründen z.B. eine Gesellschaft, oder einen Verein, oder bestimmen einen Betreiber → je nachdem erfolgt die Festlegung der Anteile, Aufteilung der Energie und der Erlöse aus dem Überschuss, etc.
 - Errichtung der Anlage (unter Berücksichtigung aller notwendiger Beschlüsse und Genehmigungen)
 - Anschluss der Erzeugungsanlage an die sogenannte Hauptleitung mit einem eigenen Zähler
 - Lieferantenwahl für Überschuss
 - Aufteilung der Energie (statisch oder dynamisch) entsprechend des gewählten Vertragsverhältnisses inkl. der Datenverwaltung und der Datenverarbeitung

Fazit zu gemeinschaftlich genutzten Erzeugungsanlagen



E-CONTROL

Aus Sicht des Elektrizitätsrechtes:

- Grundsätzlich ist die Nutzung somit innerhalb der teilnehmenden Berechtigten möglich
- Es muss eine korrekte Abrechnung und Zuteilung erfolgen
- Jeder teilnehmende Berechtigte muss weiterhin alle Pflichten und Rechte haben (Stichwort: Wechsel des Energieversorgers)
- Teilnehmender Berechtigter oder Betreiber wird nicht zum Lieferanten oder Netzbetreiber

Alle anderen Rechtsmaterien:

- Alles was Eigentumsrechte, Anteilsrechte, anteilmäßige Zuordnung des Ertrages aus der PV, die anteilmäßige Zuordnung des Erlöses aus dem Verkauf des Überschussstromes, Ausscheiden und Neu-Eintritt aus/in „Nutzungs-Konstrukt“ etc. betrifft → dies ist auf privatrechtlichem Weg zu lösen

Frage 2



E-CONTROL

-
- Sind die neuen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Nutzung von Erzeugungsanlagen ausreichend um das Modell „massentauglich“ zu machen?
 - A) ja, die Änderungen waren dringend notwendig und jetzt können enorme Potenziale realisiert werden
 - B) naja, im Neubau von Mehrfamilienhäusern gut plan- und integrierbar. Im bestehenden Wohnbau noch immer zu viele Hürden
 - C) nein, eine „massentaugliche“ Nutzung scheitert an technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekten

Frage 3



E-CONTROL

-
- Eignet sich dieses Modell der gemeinschaftlichen Nutzung von Erzeugungsanlagen auch für andere Technologien?
 - A) nein, nur PV wird zur praktischen Anwendung kommen
 - B) ja, dieses Modell könnte auch für andere Technologien (etwa Mikro-KWK) ein Enabler sein

Ein fiktives (einfaches) Beispiel



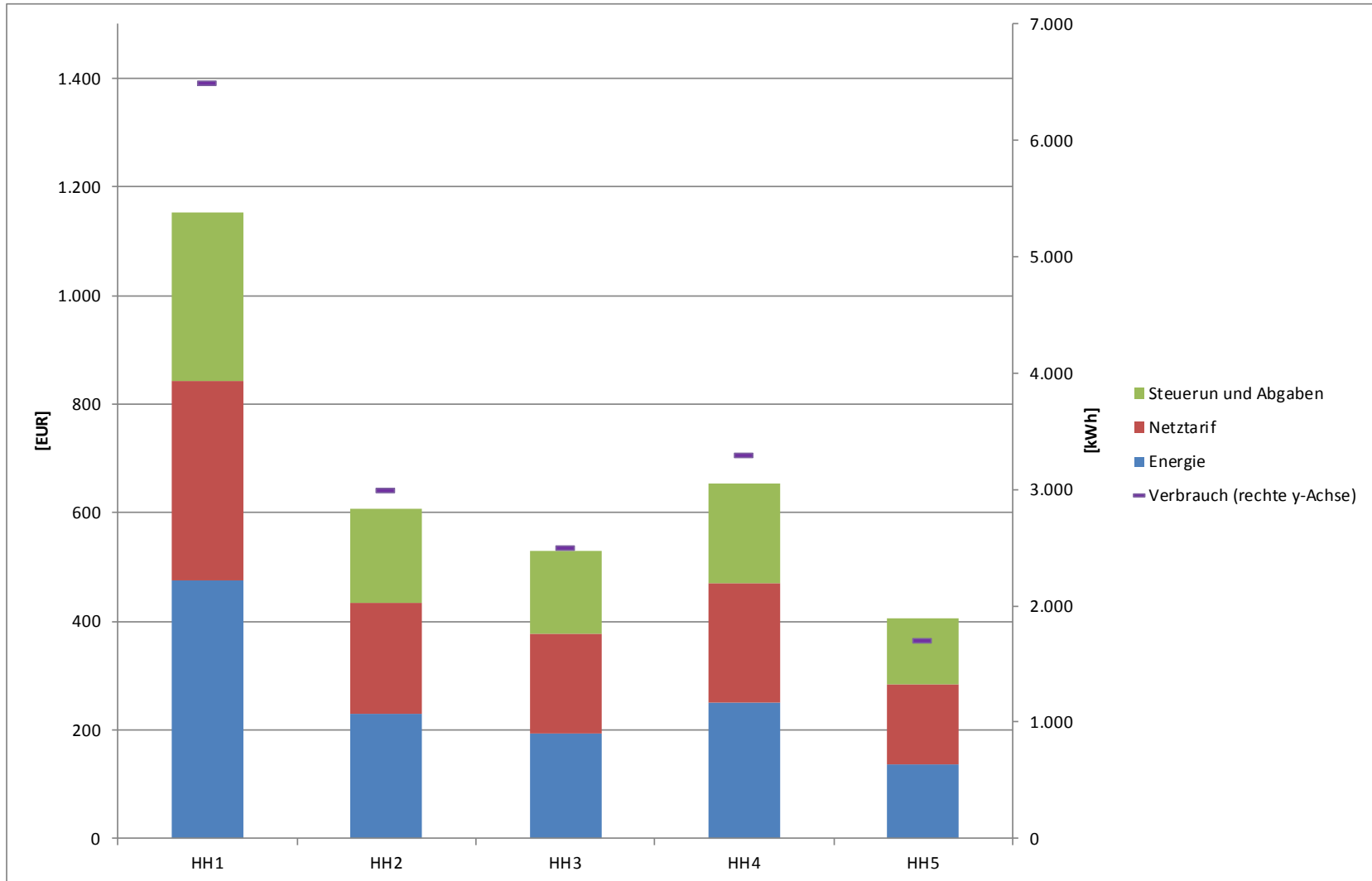
E-CONTROL

-
- Mehrfamilienhaus mit 5 Parteien
 - Alle Parteien beteiligen sich
 - Parteien haben unterschiedliche Verbrauchsniveaus
 - Die Aufteilung des Stromes erfolgte völlig zufällig linear (alle Parteien beziehen einen fixen Prozentwert in Abhängigkeit des Verbrauches – könnte natürlich wie auch immer individuell anders ausgestaltet sein – Stichwort: dynamisch/statisch)
 - Die errichtete PV-Anlage:
 - 10 kWp
 - 1.000 Volllaststunden
 - Annahme für Investitionskosten: 1.000 Euro/kWp
 - Etwaige gesonderte Kosten für das Datenmanagement oder für Vertragsausarbeitungen o.ä. werden nicht gesondert berücksichtigt
 - **Wichtig:** 100% EIGENVERBRAUCH → daraus folgt: keine Erlöse aus Stromverkauf
 - Strombezug aus dem öffentlichen Netz wird mit Werten aus dem Tarifkalkulator bewertet (Kosten werden konstant gehalten)

Der Stromverbrauch in den Haushalten und die Kosten – ohne PV-Anlage



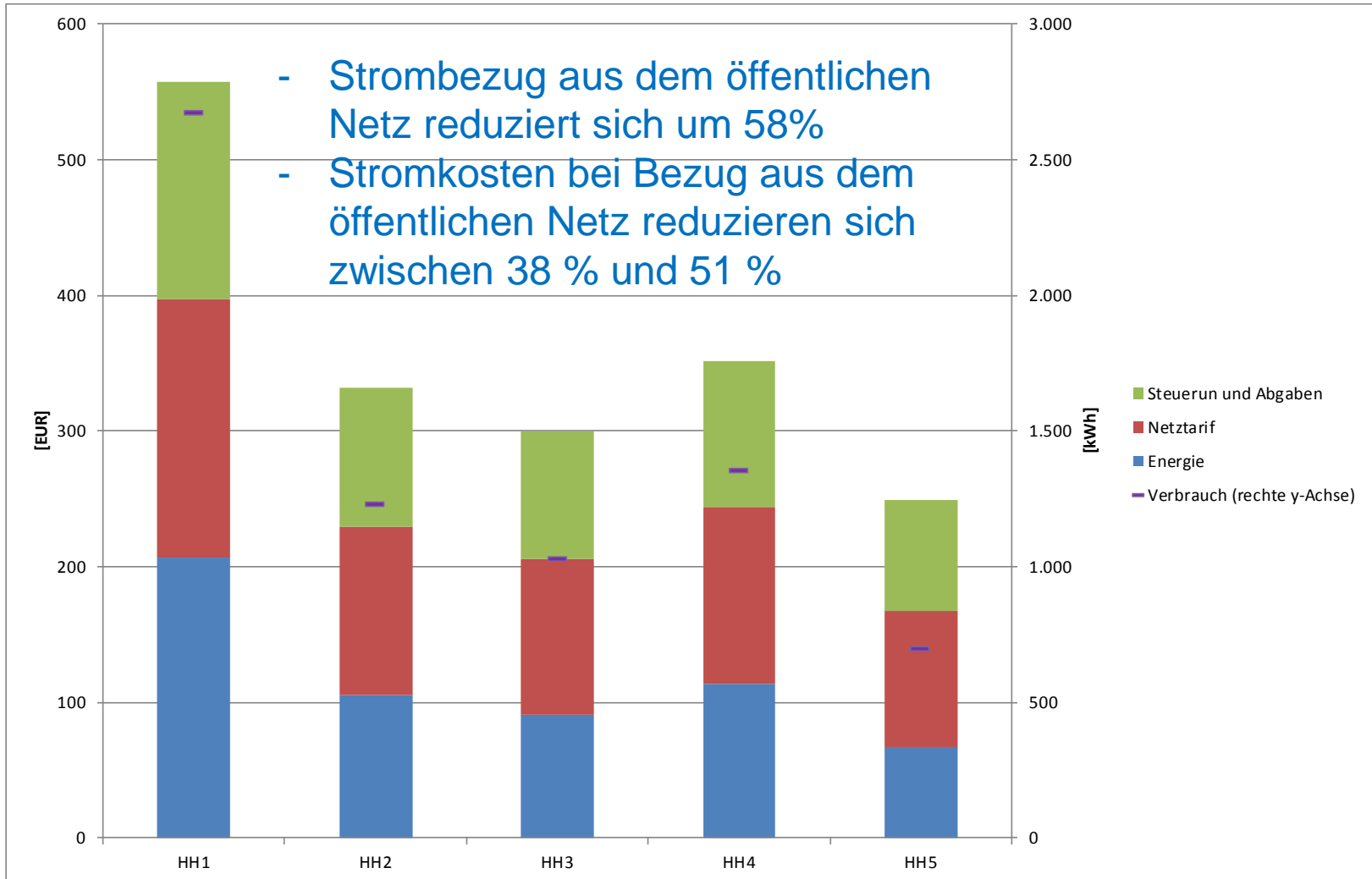
E-CONTROL



Strombezug aus dem öffentlichen Netz und Kosten nach Abzug des Anteils aus der PV-Anlage



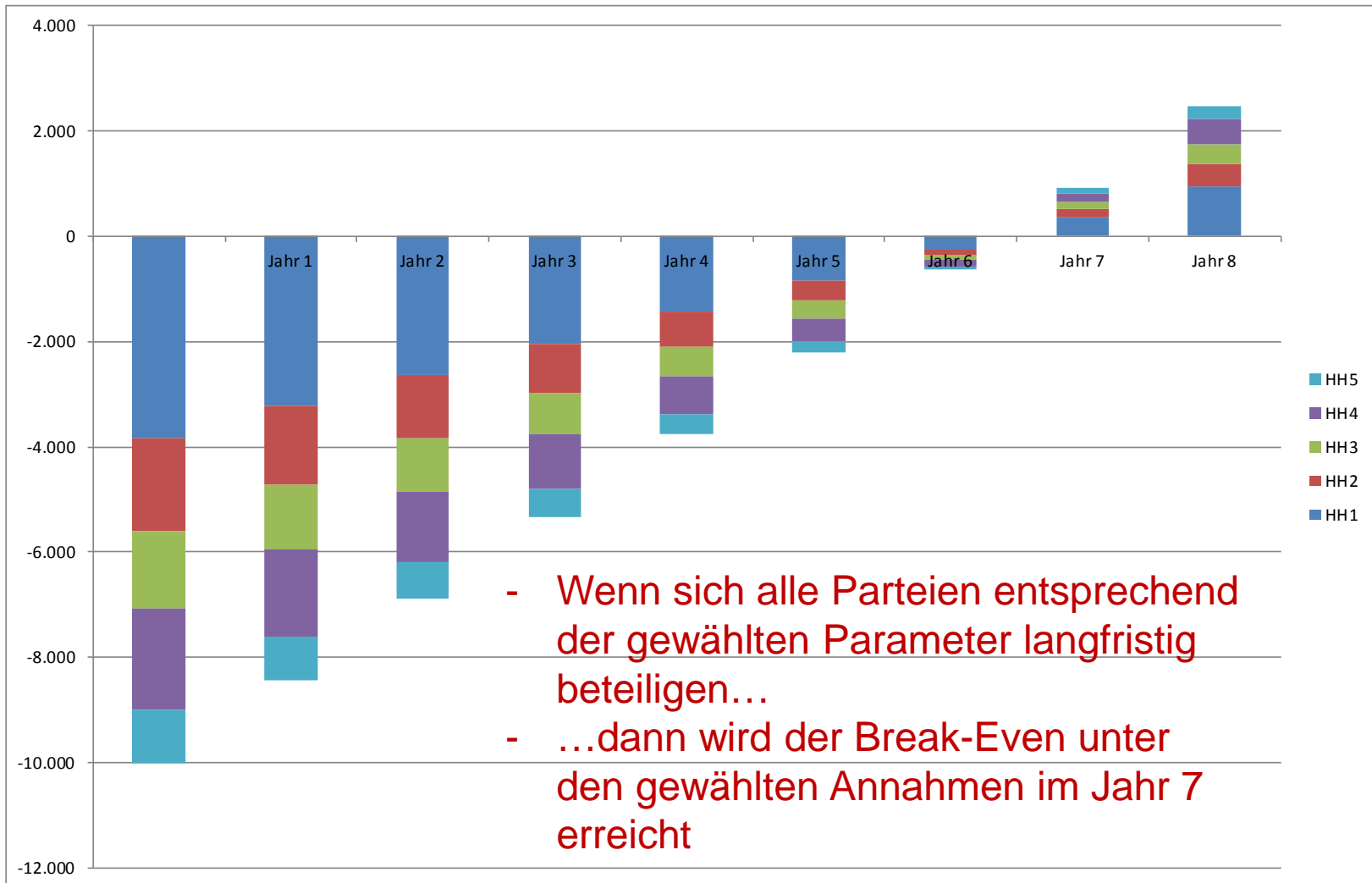
E-CONTROL



Break-Even bei 100% Eigenverbrauch: Investition im Jahr 0 vs. Energiekosteneinsparung (rein statische Betrachtung)



E-CONTROL



Was passiert aktuell rund um das ÖSG?

E-CONTROL

Wesentliche Elemente (Fördermechanismus, Aufbringung) bleiben unangetastet:

- **Ökostromförderbeitrag:** neue VO für 2018
- **Ökostrompauschale:** neue VO für 2018
- **Einspeisetarife:** neue VO für 2018?

Hinweis: Präsentation Ökostrombericht 2017

Wann: 20. September 2017

→ Veröffentlichung gemäß ÖSG

→ dann auch erhältlich auf der Website: <https://www.e-control.at/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte>



Hinweis: Veranstaltung „gemeinschaftlich genutzte Erzeugungsanlagen“

Wann: 24. Oktober 2017

Wo: Fleming's Hotel Wien Westbahnhof

Anmeldung auf unserer Website: <https://www.e-control.at/anmeldung-zur-fachtagung-gemeinschaftliche-nutzung-> bis zum 19. Oktober



Kontakt

Dr. Harald Proidl



+ 43 1 24 7 24 0



harald.proidl@e-control.at



www.e-control.at



E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.